



Informationsblatt Nr. 26

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Viele ältere Menschen haben im Rentenalter nicht genug Geld zum Leben. Vermögen ist keines vorhanden und die Rente reicht nicht. Andere Personen sind dauerhaft erwerbsgemindert. Das heißt, sie können wegen einer Erkrankung oder Behinderung nur noch wenig oder gar nicht mehr arbeiten. Diese Personen haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 Sozialgesetzbuch 12, SGB 12). Wie viel Grundsicherung sie bekommen, hängt von ihrem Bedarf und von ihrem Einkommen und Vermögen ab. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung müssen sie beim Sozialamt in ihrem Wohnbezirk beantragen.

Bedarf

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (s. §§ 41 - 46 SGB 12) erfüllt sind, können folgende Positionen berücksichtigt werden:

1. Regelsatz (ab 01.01.2022):

- | | |
|--|-------------|
| - für Alleinstehende | 449,00 Euro |
| - für nicht getrenntlebende Paare je Partner | 404,00 Euro |
| - für Volljährige in stationären Einrichtungen | 360,00 Euro |

2. angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (z. B. Miete, Heizung, Nebenkosten)

3. Beiträge für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung

4. Mehrbedarf, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid vom Versorgungsamt mit den Merkzeichen **G** (Gehbehinderung) oder **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) haben.

Mehrbedarf bedeutet hier: Sie haben wegen Ihrer Behinderung höhere Kosten und brauchen mehr Geld zum Leben als Menschen ohne Behinderung.

Der Mehrbedarf beträgt für

- | | |
|--|------------|
| - Alleinstehende Erwachsene | 76,33 Euro |
| - Paare je Partner | 68,68 Euro |
| - Volljährige in stationären Einrichtungen | 61,20 Euro |

Im Einzelfall kann auch bei bestimmten Erkrankungen ein Mehrbedarf bewilligt werden (nur mit Bescheinigung vom Arzt).

Es gibt auch noch mehr Arten von Mehrbedarf, z. B. bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, Warmwasserversorgung über einen Boiler oder bei Bezug von Eingliederungshilfe.



Ergänzende Leistungen

Ergänzende Leistungen ist Geld, das Sie nur einmal bekommen. Zum Beispiel:

- für die Erstausrüstung der Wohnung (Möbel, Geschirr, Handtücher, Bettwäsche, Gardinen, Lampen usw.),
- für Kleidung,
- für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen,
- für Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (z.B. Hörgeräte, Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Inhaliergeräte, Blutzuckermessgeräte, Blutdruckmessgeräte und andere elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter),
- für die Miete von therapeutischen Geräten,
- zum Zahlen von Mietschulden oder von Schulden beim Energieversorger (Strom, Gas), damit Sie weiter in der Wohnung wohnen können.

Außerdem haben Sie Anspruch auf zusätzliche Darlehen für Anschaffungen, die unbedingt notwendig sind.

Leistungen in Einrichtungen

Ein Platz in einem Wohnheim oder Pflegeheim kostet Geld. Wenn Sie nur wenig Geld haben und das Geld für das Pflegeheim nicht reicht, zahlt der Sozialhilfeträger die notwendigen Kosten. Dazu gehören auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Der Sozialhilfeträger ist zum Beispiel das Sozialamt in Ihrem Bezirk. Zusätzlich bekommen Heimbewohner ein "Taschengeld" von 121,23 Euro im Monat. Das sind 27% des Regelsatzes für Alleinstehende (siehe weiter oben).

Zusätzlich können Bewohner von Einrichtungen pro Jahr Bekleidungsgeld beantragen.

Bei der Berechnung Ihres Anspruchs auf Grundsicherung wird auch das bereinigte Einkommen der Person angerechnet, mit der Sie in einer ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder ähnlichen Beziehung zusammenleben. Zum Beispiel Ehepartner, Lebenspartner, Freund oder Freundin.

Das bereinigte Einkommen ist das steuerliche Einkommen, von dem noch bestimmte Beträge, wie zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge, abgezogen werden.

Nicht angerechnet werden z. B. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (Gesetz über die Versorgung von Kriegsoffizieren) oder ähnliche Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).



Vermögensfreibeträge

Der Vermögensfreibetrag sind hauptsächlich Ersparnisse auf Ihrem Konto. Sie werden bei der Berechnung des Anspruchs auf Grundsicherung nicht angerechnet.

Der Vermögensfreibetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- für Sie als leistungsberechtigte Person beträgt er **5.000 Euro**
- für Ihren Ehepartner/Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft wird er um **5.000 Euro** angehoben
- und für jede Person, die von Ihnen überwiegend unterhalten wird kommen jeweils weitere **500 Euro** dazu

Besonderheiten, wenn Sie Unterhalt bekommen

Die Unterhaltspflicht von geschiedenen oder getrenntlebenden Ehepartnern wird bei der Berechnung der Grundsicherung eine Rolle spielen. Diese Ansprüche müssen Sie geltend machen. Andernfalls gehen sie auf das Sozialamt über. Das bedeutet: Sie müssen den Unterhalt von Ihrem getrenntlebenden Ehepartner verlangen. Sonst kann das Sozialamt den Unterhalt verlangen.

Ihr Unterhaltsanspruch gegen Ihre Eltern oder Kinder geht **nicht automatisch** auf das Sozialamt über.

Wenn das Gesamteinkommen einer dieser unterhaltspflichtigen Personen im Jahr über 100.000 Euro liegt (zu versteuerndes Einkommen minus Freibeträge), haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Wenn Sie von Ihren Eltern oder Kindern bereits Unterhalt bekommen, wird diese Einnahme als Einkommen berücksichtigt und auf Ihre Grundsicherungsleistung angerechnet. Das gilt auch, wenn das jährliche Gesamteinkommen die 100.000 Euro nicht erreicht.

Weitere soziale Vergünstigungen

Wer Grundsicherung bekommt, kann noch eine Reihe anderer sozialer Vergünstigungen bekommen, z. B. die Befreiung von der Rundfunkgebühr, den Berlinpass und das Berlin Ticket S der BVG und andere.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer: 0800 5950059

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin